

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/5 2008/02/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §43 Abs1 litb;
StVO 1960 §44 Abs1;
StVO 1960 §52 lita Z10a;
VStG §1 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Verordnungsgeber ist verpflichtet, den örtlichen Geltungsbereich einer auf§ 43 Abs 1 lit b StVO 1960 gestützten verkehrsbeschränkenden Maßnahme möglichst genau zu umschreiben. Den örtlichen Geltungsbereich nur in groben Zügen anzuführen, ist daher unzulässig. Es ist erforderlich festzulegen, auf welcher Strecke, beginnend und endend mit bestimmten Punkten, die Verkehrsteilnehmer die vorgesehenen Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten haben (Hinweis E 19. Oktober 1988, 87/03/0196; E 19. Oktober 1988, 88/03/0007). (Hier: Die Formulierung lässt offen, an welchem bestimmten Punkt die Beschränkung auf 70 km/h enden und die Beschränkung auf 50 km/h beginnen sollte. Die Formulierung lässt einen Spielraum von jedenfalls mehr als 200 m zu. Lässt aber eine Verordnung einen derart großen Spielraum zu, so entspricht sie nicht dem Bestimmtheitsgebot. Der VwGH vermag in diesem Punkt der Verordnung daher nicht den für die Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen normativen Gehalt zu erkennen. Soin kann nicht davon ausgegangen werden, dass der am Tatort vorhanden gewesenen Kundmachung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ein entsprechender Verordnungsakt der Behörde zu Grunde lag, weshalb sich die Bestrafung des Bf als rechtswidrig erweist (Hinweis E 19. Oktober 1988, 87/03/0196; E 19. Oktober 1988, 88/03/0007). Wobei noch hinzukommt, dass es wegen der anscheinend erfolgten Namensänderung der Straße die in der Verordnung genannte Kreuzung de facto nicht mehr gibt.)

Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008020011.X01

Im RIS seit

07.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at